Synopse VgV | SektVO | VSVgV | KonzVgV

Mit der *Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen* werden die nationalen Vergaberechtsregelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 angepasst. Bei eForms handelt es sich elektronische Standardformulare für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die für öffentliche Aufträge im Oberschwellenbereich pflichtig zum 25. Oktober 2023 eingeführt werden.

Der Bundestag (am 27. April.) und der Bundesrat (16. Juni) haben der Verordnung jeweils zugestimmt (durch Verzicht auf Ablehnung). Sie wurde am 23. August im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

In diesem Dokument heben wir die Änderungen an der VgV und den weiteren Vergabeverordnungen hervor, die mit der Verordnung umgesetzt werden. Grundlage ist das Bundesgesetzblatt BGBl. 2023 I Nr. 222 vom 23. August 2023.

Die Änderungen an der VgV sind mit den Erläuterungen des Gesetzgebers versehen; an den übrigen Verordnungen haben wir aus Redundanzgründen darauf verzichtet. Die Erläuterungen zum neuen § 10a VgV haben wir aufgrund ihres Umfangs zudem am Schluss des Dokuments vollständig eingefügt.

Der aktuelle Stand dieses Dokuments kann in unserem **FAQ eForms** im cosinex Blog heruntergeladen werden: https://csx.de/wHSG

Inhalt

Synopse VgV | SektVO | VSVgV | KonzVgV 1

Vergabeverordnung (VgV) 2

Sektorenverordnung 20

Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit 31

Konzessionsvergabeverordnung 37

Erläuterungen zum neuen § 10a VgV 41

Vergabeverordnung (VgV)

Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist

Nr.	Alt	Neu	Erläuterungen gem. Teil „B. Besonderer Teil“ der Verordnung
1	**Inhaltsübersicht** ***Unterabschnitt 2*** ***Kommunikation*** § 9 Grundsätze der Kommunikation § 10 Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel	**Inhaltsübersicht** ***Unterabschnitt 2*** ***Kommunikation; Bekanntmachungen*** § 9 Grundsätze der Kommunikation § 10 Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel § 10a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms § 37 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil; Ex-ante-Transparenz § 83 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms	
2	**§ 3 Schätzung des Auftragswerts** (7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei	**§ 3 Schätzung des Auftragswerts** (7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. ~~Bei~~	*Die Europäische Kommission hat Satz 2 im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2272 beanstandet. Die Aufteilung eines Projektes in Lose dürfe nicht zur Umgehung der Transparenzvorschriften der Richtlinie 2014/24/EU führen. Satz 2 findet in Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie 2014/24/EU keine Entsprechung.* ***Die Sonderregelung in Satz 2 wird daher in Übereinstimmung mit den europarechtlichen***

	Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.	~~Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.~~ Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.	***Anforderungen aufgehoben**. Damit ist klargestellt, dass für Planungsleistungen grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung für sonstige Dienstleistungen gelten.*
3	**Unterabschnitt 2 Kommunikation**	**Unterabschnitt 2 Kommunikation; Bekanntmachungen**	
4		**§ 10a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms** (1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind elektronisch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zu erstellen. Sofern nicht aufgrund von Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 etwas anderes geregelt ist, sind die Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben freiwillig. (2) Für Bekanntmachungen haben öffentliche Auftraggeber den Datenaustauschstandard eForms in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Der Datenaustauschstandard eForms wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem	Die vollständige Erläuterung zur Änderung 4 / zum neuen § 10a ist an Schluss des Dokuments hinterlegt (Erläuterungen zum neuen § 10a VgV). Im Folgenden finden sich Auszüge: *Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 wurde die bisherige Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge aufgehoben. Satz 1 verweist nun zentral darauf, dass für die Bekanntmachungen die elektronischen Standardformulare (sog. eForms) der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Erstellung und* Übermittlung *von Bekanntmachungen anzuwenden sind. Satz 1 enthält dabei nun auch die Definition der Bekanntmachungen, die bisher in § 40 Absatz 1 geregelt war. (*Zu § 10a Absatz 1*)* *Wesentlich für die Bereitstellung und Übermittlung von digitalen Standardbekanntmachungen nach dem eForms-Muster ist die Einführung eines verbindlichen IT-Standards mit Geltung für alle Bekanntmachungen im öffentlichen Auftragswesen. Nach dem Vorbild der*

		Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Soweit für die Inhalte von Datenfeldern des Datenaustauschstandards eForms weitere oberste Bundesbehörden fachlich zuständig sind, ist die Festlegung dieser Datenfelder vor ihrer Bekanntmachung jeweils auch mit ihnen abzustimmen. (3) Im Datenaustauschstandard eForms können die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Inhalte bestimmter Angaben in der Bekanntmachung konkretisiert werden. Einzelne der in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Angaben können im Datenaustauschstandard eForms für bestimmte Bekanntmachungen für verpflichtend oder als nicht erfassbar erklärt werden, sofern dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Anforderungen nach Absatz 4 erforderlich ist. Änderungen des Datenaustauschstandards eForms werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundeministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei jeder Änderung sind das Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und das Datum, ab dem der geänderte	*E-Rechnungsverordnung wird daher der technische Datenaustauschstandard eForms in Absatz 2 rechtlich eingeführt und für die Vergabeverordnungen verankert. (*Zu § 10a Absatz 2*)* *Nach Absatz 3 Satz 1 können die Vorgaben der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 im Datenaustauschstandard eForms konkretisiert, das heißt zum Zwecke der erleichterten nationalen Anwendung näher beschrieben werden. Gemäß Satz 2 können darüber hinaus als fakultativ gekennzeichnete Angaben im Datenaustausch-standard für bestimmte Bekanntmachungen aus technischen Gründen (insbesondere der technischen Kompatibilität, Konformität oder praktischen Kohärenz des Datenaustauschs) verpflichtend gemacht oder als nicht erfassbar geregelt werden. Die Verordnung überlässt dem Datenaustausch-standard damit auch Gestaltungsspielräume.* *Zudem sind kontinuierliche Anpassungen im komplexen europäischen eForms-Regelwerk zu erwarten. Die* ***Regelung des Datenaustausch-standards in einem separaten, technischen Regelwerk*** *ermöglicht die gebotene Flexibilität für die zu erwartenden Anpassungen und gewährleistet gleichzeitig in Satz 3 einen politisch konsentierten Rahmen. Aktualisierungen werden zudem gemäß Satz 4 stets transparent im Bundesanzeiger veröffentlicht. (*Zu § 10a Absatz 4*)*

		Datenaustauschstandard eForms anzuwenden ist, anzugeben. (4) In Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Datenfelder sind für öffentliche Auftraggeber unbeschadet der Vorgaben des Datenaustauschstandards eForms nach Absatz 3 Satz 2 verpflichtend, soweit sie strategische Aspekte der Beschaffung betreffen. Strategische Aspekte der Beschaffung im Sinne des Satzes 1 sind 1. Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich der Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind, 2. soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich der Datenfelder für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge, 3. wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien, 4. mittelständische Interessen sowie 5. die Identifizierung der Organisationseinheiten. Die betroffenen Datenfelder sind im Datenaustauschstandard eForms als verpflichtende Datenfelder aufzunehmen. (5) Bekanntmachungen sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch über den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf ist beim Beschaffungsamt	*In § 10a Absatz 4 wird **zentral festgelegt, dass Datenfelder zu strategischen Aspekten der Beschaffung verpflichtend sind**. Dies betrifft die Abfrage von detaillierten Informationen zu Aspekten der strategischen Beschaffung in einem weiten Sinn. Für eine evidenzbasierte Wirtschaftspolitik im Zeichen der sozial-ökologischen Transformation braucht es Daten über die Ausschreibungs- und Vergabepraxis im Hinblick auf klima- und umweltfreundliche Vergabe, soziale Vergabe sowie innovations-freundliche Vergabe. Auch Informationen über die Teilnahmechancen von KMU und Start-ups sowie Informationen zur Herkunft des (potenziellen) Auftragnehmers sind – vor unterschiedlichen Hintergründen – von grundsätzlich politischer Relevanz. Die Datenbasis darüber soll so weit wie möglich, aber auch praktisch sinnvoll, über eForms erfasst werden. Die verpflichtenden Angaben sollen **keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand** erzeugen. Im Sinne eines „Once-Only“-Prinzips und angesichts des „Open Data“-Ansatzes des Datenservices öffentlicher Einkauf sollen bestehende Monitoring-pflichten sowie grundsätzliche strategische Erkenntnisinteressen zentral durch die Bekannt-machungen erfasst werden.* *In § 10a Absatz 5 wird die zentrale Rolle des **Datenservice Öffentlicher Einkauf** für die Übermittlung der Bekanntmachungen nationaler Auftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte verankert.*

		des BMI eingerichtet und wird dort betrieben. Die über den Datenservice Öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen werden auch über den Bekanntmachungsservice des Datenservice Öffentlicher Einkauf veröffentlicht und frei zugänglich zur Verfügung gestellt. Das Beschaffungsamt des BMI trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der im Datenservice Öffentlicher Einkauf verarbeiteten personenbezogenen Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten mit Blick auf § 7 Absatz 4 der Unterschwellenvergabeordnung nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht.	*Die Etablierung des Datenservice Öffentlicher Einkauf als nationalem eSender in Absatz 5 Satz 1 ist erforderlich, da an dieser Stelle eine wichtige* ***technische Übersetzungsfunktion*** *(nationaler Spezifika auf europäische Belange) der Daten für das TED-Meldesystem übernommen wird.* *Der Prozess auf Basis von Satz 1 sieht vor, dass EU-weite Bekanntmachungen im Format eForms-DE von den Auftraggebern bzw. Fachverfahrensherstellern zunächst an den Vermittlungsdienst des Datenservice Öffentlicher Einkauf übermittelt und dort validiert werden.* ***Ausschreibungen, die nicht über eine Vergabeplattform eingereicht werden, können über ein im Datenservice Öffentlicher Einkauf verortetes Redaktionssystem manuell und für alle öffentlichen Auftraggeber kostenfrei erfasst werden****.* *Absatz 6 enthält eine Klarstellung, dass die Vorgaben zur Verwendung von eForms und des Datenservices Öffentlicher Einkauf mit dieser Änderungsverordnung* ***nur für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte*** *gelten, nicht jedoch für Vergaben, die der Unterschwellenvergabeverordnung unterliegen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Verweis in § 7 Absatz 4 UVgO auf die §§ 10 bis 12 VgV nicht einen Verweis auf den neuen § 10a VgV umfasst.*
5	**§ 23 Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems** (2) Der öffentliche Auftraggeber informiert die Europäische Kommission wie folgt über eine Änderung der Gültigkeitsdauer:	**§ 23 Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems** (2) Der öffentliche Auftraggeber informiert die Europäische Kommission wie folgt über eine Änderung der Gültigkeitsdauer:	

	1. ~~Wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des dynamischen Beschaffungssystems geändert, ist das Muster gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden~~. ~~2. Wird das dynamische Beschaffungssystem eingestellt, ist das Muster gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zu verwenden.~~	1. Wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des dynamischen Beschaffungssystems geändert, erfolgt dies nach den Vorgaben der Spalte 38 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a. 2. Wird das dynamische Beschaffungssystem eingestellt, erfolgt dies nach den Vorgaben der Spalte 29 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.	*Neben der Einführung der Anforderungen bei der Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen und des Datenaustauschstandards eForms in § 10a sind die Verweise auf die bisherigen Muster der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 bei den jeweiligen Bekanntmachungen anzupassen. Stattdessen wird zukünftig auf die jeweils relevante Spalte der Tabelle 2 des Anhangs der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 verwiesen.* *Zudem wird jeweils ausdrücklich geregelt, dass die Erstellung in Verbindung mit § 10a erfolgen muss. Anforderungen an die Erstellung finden sich dort in Absatz 1 bis einschließlich 4. Dies stellt klar, dass die jeweilige Bekanntmachung insbesondere nach dem Datenaustauschstandard eForms erstellt werden muss und unter anderem die verpflichtenden Angaben zur strategischen Beschaffung enthalten muss.*
6	**§ 37 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil** (1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 17 Absatz 5 und § 38 Absatz 4 bleiben unberührt. (2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang II der~~	**§ 37 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil; Ex-ante-Transparenz** (1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 17 Absatz 5 und § 38 Absatz 4 bleiben unberührt. (2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 16 der Tabelle 2 des	*In § 37 ist gemäß Buchstabe b in Absatz 2 der Verweis auf Spalte 16 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung 2019/1780 anzupassen.*

	~~Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ erstellt. (3) Der öffentliche Auftraggeber benennt in der Auftragsbekanntmachung die Vergabekammer, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können. (4) Der öffentliche Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält die Veröffentlichung von Vorinformationen, Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers.	Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt. (3) Der öffentliche Auftraggeber benennt in der Auftragsbekanntmachung die Vergabekammer, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können. (4) Der öffentliche Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält die Veröffentlichung von Vorinformationen, Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers. (5) Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 25 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.	*Zudem wird § 37 ein neuer Absatz 5 angefügt, der auf die zu verwendende Spalte 25 des Anhangs für die freiwillige Ex-ante-Bekanntmachung verweist. Durch diese Ergänzung ist auch der Titel von § 37 anzupassen.*

9	**§ 38 Vorinformation** (1) Der öffentliche Auftraggeber kann die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels Veröffentlichung einer Vorinformation nach ~~dem Muster gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ bekanntgeben. (2) Die Vorinformation kann an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union versandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht werden. Veröffentlicht der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation im Beschafferprofil, übermittelt er die Mitteilung dieser Veröffentlichung dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union ~~nach dem Muster gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~. (3) Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß Absatz 1 veröffentlicht, kann die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten im offenen Verfahren auf 15 Tage und im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf zehn Tage verkürzt werden, sofern	**§ 38 Vorinformation** (1) Der öffentliche Auftraggeber kann die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels Veröffentlichung einer Vorinformation nach den Vorgaben der Spalte 4 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a bekanntgeben. (2) Die Vorinformation kann an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf versandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht werden. Veröffentlicht der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation im Beschafferprofil, übermittelt er die Mitteilung dieser Veröffentlichung dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf nach den Vorgaben der Spalte 1 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a. (3) Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß Absatz 1 veröffentlicht, kann die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten im offenen Verfahren auf 15 Tage und im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf zehn Tage verkürzt werden, sofern	*In § 38 sind die Verweise auf die für die verschiedenen Vorinformationen relevanten Spalten des Anhangs anzupassen.* *Die Ergänzung in Buchstabe b aa verdeutlicht als Folgeänderung, dass die Versendung an TED zukünftig gemäß § 10a Absatz 5 Satz 1 VgV über den Datenservice Öffentlicher Einkauf als nationalem eSender erfolgt.*

	1. die Vorinformation alle nach ~~Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ geforderten Informationen enthält, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorlagen, und 2. die Vorinformation wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wurde. (4) Mit Ausnahme oberster Bundesbehörden kann der öffentliche Auftraggeber im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung nach § 37 Absatz 1 verzichten, sofern die Vorinformation 1. die Liefer- oder Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, 2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne	1. die Vorinformation alle nach Spalte 7 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 geforderten Informationen enthält, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorlagen, und 2. die Vorinformation wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wurde. (4) Mit Ausnahme oberster Bundesbehörden kann der öffentliche Auftraggeber im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung nach § 37 Absatz 1 verzichten, sofern die Vorinformation 1. die Liefer- oder Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, 2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,	

	gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird, 3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung), 4. alle nach ~~Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ geforderten Informationen enthält und 5. wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird. Ungeachtet der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Vorinformation können solche Vorinformationen zusätzlich in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden. (5) Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung einer Vorinformation nach Absatz 4 hin eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf (Aufforderung zur Interessensbestätigung). Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 eingeleitet. Die Frist für den Eingang	3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung), 4. alle nach Spalte 10 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 geforderten Informationen enthält und 5. wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird. Ungeachtet der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Vorinformation können solche Vorinformationen zusätzlich in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden. (5) Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung einer Vorinformation nach Absatz 4 hin eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf (Aufforderung zur Interessensbestätigung). Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 eingeleitet. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung.	

	der Interessensbestätigung beträgt 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung. (6) Der von der Vorinformation abgedeckte Zeitraum beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Datum der Übermittlung der Vorinformation an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.	(6) Der von der Vorinformation abgedeckte Zeitraum beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Datum der Übermittlung der Vorinformation an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.	
8	**§ 39 Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen** (1) Der öffentliche Auftraggeber übermittelt spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. (2) Die Vergabebekanntmachung wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ erstellt. (3) Ist das Vergabeverfahren durch eine Vorinformation in Gang gesetzt worden und hat der öffentliche Auftraggeber beschlossen, keine weitere Auftragsvergabe während des Zeitraums	**§ 39 Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen** (1) Der öffentliche Auftraggeber übermittelt spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf. (2) Die Vergabebekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 29 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt. (3) Ist das Vergabeverfahren durch eine Vorinformation in Gang gesetzt worden und hat der öffentliche Auftraggeber beschlossen, keine weitere Auftragsvergabe während des Zeitraums vorzunehmen, der von der Vorinformation	*In § 39 ist für die Vergabebekanntmachungen gemäß Buchstabe a in Absatz 2 der Verweis auf Spalte 29 und für die Änderungsbekannt-machungen gemäß Buchstabe c in § 39 Absatz 5 der Verweis auf Spalte 38 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung 2019/1780 anzupassen. Buchstabe c ist eine Folgeänderung zur Übermittlung über den Datenservice Öffentlicher Einkauf gemäß § 10a Absatz 5 Satz 1.*

	vorzunehmen, der von der Vorinformation abgedeckt ist, muss die Vergabebekanntmachung einen entsprechenden Hinweis enthalten. (4) Die Vergabebekanntmachung umfasst die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, aber nicht die auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge. Bei Aufträgen, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, umfasst die Vergabebekanntmachung eine vierteljährliche Zusammenstellung der Einzelaufträge; die Zusammenstellung muss spätestens 30 Tage nach Quartalsende versendet werden. (5) Auftragsänderungen gemäß § 132 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind gemäß § 132 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unter Verwendung ~~des Musters gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ bekanntzumachen. Fußnote (+++ § 39 Abs. 6: Zur Anwendung vgl. § 62 Abs. 3 +++)	abgedeckt ist, muss die Vergabebekanntmachung einen entsprechenden Hinweis enthalten. (4) Die Vergabebekanntmachung umfasst die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, aber nicht die auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge. Bei Aufträgen, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, umfasst die Vergabebekanntmachung eine vierteljährliche Zusammenstellung der Einzelaufträge; die Zusammenstellung muss spätestens 30 Tage nach Quartalsende versendet werden. (5) Auftragsänderungen gemäß § 132 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind gemäß § 132 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unter Verwendung der Vorgaben der Spalte 38 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a bekanntzumachen. Fußnote (+++ § 39 Abs. 6: Zur Anwendung vgl. § 62 Abs. 3 +++)	

9	**§ 40 Veröffentlichung von Bekanntmachungen** (1) ~~Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mit elektronischen Mitteln zu übermitteln. Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.~~	**§ 40 Veröffentlichung von Bekanntmachungen** (1) Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nachweisen können.	*Entsprechend der neuen Regelung in § 10a werden die Bestimmungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen zur Klarstellung angepasst.* *Aufgrund der Definition der Bekanntmachungen in § 10a Absatz 1 Satz 1 ist die Definition in § 40 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr erforderlich. Der bisherige Satz 1 kann daher entfallen.* *Die Neuformulierung des bisherigen Satz 2 als neuem Absatz 1 ist eine Folgeänderung, da die Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nun über den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln sind. Der öffentliche Auftraggeber ist aus den EU-Vergaberichtlinien verpflichtet, den Tag der Absendung an das Amt nachweisen zu können. Hierfür erhält er nach erfolgter Übermittlung über den Datenservice Öffentlicher Einkauf gem. § 10a Absatz 5 Satz 1 wie schon bisher durch TED eine Benachrichtigung an die bei Einreichung der Bekanntmachung genannte Kontaktadresse (E-Mail). Die Benachrichtigung enthält eine Angabe zur Bestätigung des Eingangs an das Amt. Daneben stellt der Datenservice Öffentlicher Einkauf zum Nachweis aktuelle Statusinformationen zum Bearbeitungs- und Veröffentlichungsstand der Bekanntmachungen zur Verfügung.*

10	**§ 66 Veröffentlichungen, Transparenz** (1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung sozialer oder anderer besonderer Dienstleistungen zu vergeben, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 17 Absatz 5 bleibt unberührt. (2) Eine Auftragsbekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber auf kontinuierlicher Basis eine Vorinformation veröffentlicht, sofern die Vorinformation 1. sich speziell auf die Arten von Dienstleistungen bezieht, die Gegenstand der zu vergebenen Aufträge sind, 2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird, 3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung). (3) Der öffentliche Auftraggeber, der einen Auftrag zur Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen vergeben hat, teilt die Ergebnisse des Vergabeverfahrens mit. Er kann die Vergabebekanntmachungen	**§ 66 Veröffentlichungen, Transparenz** (1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung sozialer oder anderer besonderer Dienstleistungen zu vergeben, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 17 Absatz 5 bleibt unberührt. (2) Eine Auftragsbekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber auf kontinuierlicher Basis eine Vorinformation veröffentlicht, sofern die Vorinformation 1. sich speziell auf die Arten von Dienstleistungen bezieht, die Gegenstand der zu vergebenen Aufträge sind, 2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird, 3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung). (3) Der öffentliche Auftraggeber, der einen Auftrag zur Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen vergeben hat, teilt die Ergebnisse des Vergabeverfahrens mit. Er kann die Vergabebekanntmachungen	*§ 66 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.*

	quartalsweise bündeln. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende. (4) ~~Für die Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Muster gemäß Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zu verwenden. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 40.~~	quartalsweise bündeln. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende. (4) Die Auftragsbekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 20, die Bekanntmachung der Vorinformation nach Absatz 2 nach den Vorgaben der Spalte 12 und die Vergabebekanntmachung nach Absatz 3 nach den Vorgaben der Spalte 33 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 jeweils in Verbindung mit § 10a.	*Der Satz 2 war infolge eines redaktionellen Fehlers in der früheren Version dieser Synopse nicht gestrichen.*
11	**§ 70 Veröffentlichung, Transparenz** (1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit. Die Wettbewerbsbekanntmachung wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ erstellt. § 40 ist entsprechend anzuwenden. (2) Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, hat der öffentliche Auftraggeber die Eignungskriterien	**§ 70 Veröffentlichung, Transparenz** (1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit. Die Wettbewerbsbekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 23 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt. § 40 ist entsprechend anzuwenden. (2) Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, hat der öffentliche Auftraggeber die Eignungskriterien	*§ 70 wird an die Vorgaben der Durchführungs-verordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.*

	und die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen hierfür bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben. (3) Die Ergebnisse des Planungswettbewerbs sind bekanntzumachen und innerhalb von 30 Tagen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Die Bekanntmachung wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ erstellt. (4) § 39 Absatz 6 gilt entsprechend.	und die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen hierfür bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben. (3) Die Ergebnisse des Planungswettbewerbs sind bekanntzumachen und innerhalb von 30 Tagen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln. Die Bekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 36 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt. (4) § 39 Absatz 6 gilt entsprechend.	
12		**§ 83 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms** (1) Bis zum Ablauf des sich nach Absatz 2 ergebenden Tages sind 1. § 10a Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 bis 6 nicht anzuwenden und 2. die §§ 23, 37, 38, 39, 40, 66 und 70 in ihrer am 23. August 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden. (2) Maßgeblicher Tag im Sinne des Absatzes 1 ist der Tag, an dem	*Mit § 83 ist eine Anwendungsbestimmung aufgenommen worden. Zwar tritt die Änderungsverordnung gemäß Artikel 5 am Tag nach der Verkündung im Ganzen in Kraft. Statt eines gestaffelten Inkrafttretens ist eine Anwendungsbestimmung in § 83 VgV vorgesehen sowie eine entsprechende Regelung in den anderen Verordnungen, die auf die Voraussetzungen des § 83 Absatz 2 VgV zum Tag des Inkrafttretens verweisen. Dies dient dem Abgleich der technischen und rechtlichen Regelungen. Frühestens treten die Pflichten für Auftraggeber nach § 10a zum 25. Oktober 2023 in Kraft.*

		1. das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Datenaustauschstandard eForms entsprechend § 10a Absatz 2 Satz 2 festgelegt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat und 2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat festgestellt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, dass a) die Voraussetzungen für die elektronische Erstellung von Bekanntmachungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 entsprechend § 10a Absatz 1 Satz 1 vorliegen und b) die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen über den Datenservice Öffentlicher Einkauf entsprechend § 10a Absatz 5 Satz 1 vorliegen, frühestens jedoch der 24. Oktober 2023.	*Das Datum wurde im Zuge der Verkündung ergänzt.*

Sektorenverordnung

Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist

Alt	Neu
Inhaltsübersicht **Abschnitt 1** **Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation** **Unterabschnitt 2** **Kommunikation** § 10 Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel **Unterabschnitt 4** **Veröffentlichung, Transparenz** § 35 Auftragsbekanntmachungen, Beschafferprofil **Abschnitt 5** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**	**Inhaltsübersicht** **Abschnitt 1** **Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation** **Unterabschnitt 2** **Kommunikation; Bekanntmachungen** § 10 Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel § 10a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms **Unterabschnitt 4** **Veröffentlichung, Transparenz** § 35 Auftragsbekanntmachungen, Beschafferprofil; Ex-ante-Transparenz **Abschnitt 5** **Übergangs- und Schlussbestimmungen** § 66 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms
§ 2 Schätzung des Auftragswerts (7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu	**§ 2 Schätzung des Auftragswerts** (7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu

legen. ~~Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.~~ Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.	legen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.
Unterabschnitt 2 **Kommunikation**	**Unterabschnitt 2** **Kommunikation; Bekanntmachungen**
	§ 10a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms Für die Erstellung und Übermittlung von Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) gelten die Anforderungen des § 10a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 4, 5 Satz 1 und 3 der Vergabeverordnung über die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und des Datenaustauschstandards eForms einschließlich der Regelungen zu verpflichtenden Datenfeldern und der Übermittlung über den Datenservice Öffentlicher Einkauf entsprechend.“
§ 21 Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems (1) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung an, dass er ein dynamisches Beschaffungssystem nutzt und für welchen Zeitraum es betrieben wird. (2) Auftraggeber informieren die Europäische Kommission wie folgt über eine Änderung der Gültigkeitsdauer: 1. ~~Wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des dynamischen Beschaffungssystems geändert, ist das in Anhang V der~~	**§ 21 Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems** (1) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung an, dass er ein dynamisches Beschaffungssystem nutzt und für welchen Zeitraum es betrieben wird. (2) Auftraggeber informieren die Europäische Kommission wie folgt über eine Änderung der Gültigkeitsdauer:

~~Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Muster zu verwenden.~~ 2. ~~Wird das dynamische Beschaffungssystem eingestellt, ist das in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltene Muster zu verwenden.~~	1. Wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des dynamischen Beschaffungssystems geändert, erfolgt dies nach den Vorgaben der Spalte 39 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a. 2. Wird das dynamische Beschaffungssystem eingestellt, erfolgt dies nach den Vorgaben der Spalte 30 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.
§ 35 Auftragsbekanntmachungen, Beschafferprofil (1) Der Auftraggeber teilt seine Absicht, einen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 13 Absatz 2, § 36 Absatz 4 und § 37 bleiben unberührt. (2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach ~~dem im Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster~~ erstellt. (3) Der Auftraggeber benennt in der Auftragsbekanntmachung die Vergabekammer, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können.	**§ 35 Auftragsbekanntmachungen, Beschafferprofil; Ex-ante-Transparenz** (1) Der Auftraggeber teilt seine Absicht, einen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 13 Absatz 2, § 36 Absatz 4 und § 37 bleiben unberührt. (2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 17 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt. (3) Der Auftraggeber benennt in der Auftragsbekanntmachung die Vergabekammer, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können.

(4) Der Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Dieses kann regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen, Angaben über laufende oder aufgehobene Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge sowie alle sonstigen Informationen von allgemeinem Interesse wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Anschrift und E-Mail-Adresse des Auftraggebers enthalten.	(4) Der Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Dieses kann regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen, Angaben über laufende oder aufgehobene Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge sowie alle sonstigen Informationen von allgemeinem Interesse wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Anschrift und E-Mail-Adresse des Auftraggebers enthalten. (5) Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 26 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.
§ 36 Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung (1) Der Auftraggeber kann die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels Veröffentlichung einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung nach ~~dem in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ enthaltenen Muster bekanntgeben. (2) Die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung kann durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union oder im Beschafferprofil veröffentlicht werden. Erfolgt die Veröffentlichung im Beschafferprofil, übermittelt der Auftraggeber die Mitteilung dieser Veröffentlichung dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union ~~nach dem Muster gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~.	**§ 36 Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung** (1) Der Auftraggeber kann die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels Veröffentlichung einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung nach den Vorgaben der Spalte 5 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a enthaltenen Muster bekanntgeben. (2) Die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung kann durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf oder im Beschafferprofil veröffentlicht werden. Erfolgt die Veröffentlichung im Beschafferprofil, übermittelt der Auftraggeber die Mitteilung dieser Veröffentlichung dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf nach den Vorgaben der Spalte 2 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.

(3) Hat der Auftraggeber eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung nach Absatz 1 veröffentlicht, kann die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten im offenen Verfahren auf 15 Tage verkürzt werden, sofern 1. die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung alle nach ~~Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ geforderten Informationen enthält, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung vorlagen, und 2. die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wurde.	(3) Hat der Auftraggeber eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung nach Absatz 1 veröffentlicht, kann die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten im offenen Verfahren auf 15 Tage verkürzt werden, sofern 1. die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung alle nach den Vorgaben der Spalte 8 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 geforderten Informationen enthält, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung vorlagen, und 2. die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wurde.
(4) Der Auftraggeber kann im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung nach § 35 verzichten, sofern die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung 1. die Liefer- oder Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, 2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird, 3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung), 4. alle nach ~~Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ geforderten Informationen enthält und	(4) Der Auftraggeber kann im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung nach § 35 verzichten, sofern die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung 1. die Liefer- oder Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, 2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird, 3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung), 4. alle nach den Vorgaben der Spalte 11 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 geforderten Informationen enthält und

5. wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird. Ungeachtet der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bekanntmachung können solche regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen zusätzlich in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden. (5) Der Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung nach Absatz 4 eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf (Aufforderung zur Interessensbestätigung). Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung. (6) Der von der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung abgedeckte Zeitraum beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Tag der Übermittlung der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.	5. wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird. Ungeachtet der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bekanntmachung können solche regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen zusätzlich in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden. (5) Der Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung nach Absatz 4 eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf (Aufforderung zur Interessensbestätigung). Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung. (6) Der von der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung abgedeckte Zeitraum beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Tag der Übermittlung der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.
§ 37 Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems (1) Der Auftraggeber kann die Absicht einer Auftragsvergabe mittels der Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems bekanntmachen.	**§ 37 Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems** (1) Der Auftraggeber kann die Absicht einer Auftragsvergabe mittels der Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems bekanntmachen.

(2) Die Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems wird nach ~~dem in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster~~ erstellt. Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung den Zweck und die Gültigkeitsdauer des Systems an. (3) ~~Änderungen der Gültigkeitsdauer, ohne das System zu ändern, werden nach dem in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster erstellt. Bei Beendigung des Systems wird das in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltene Muster für Vergabebekanntmachungen nach § 38 verwendet.~~	(2) Die Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems wird nach den Vorgaben der Spalte 15 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt. Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung den Zweck und die Gültigkeitsdauer des Systems an. (3) Bekanntmachungen über Änderungen der Gültigkeitsdauer, ohne das System zu ändern oder die Beendigung des Systems erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 39 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.
§ 38 Vergabebekanntmachungen; Bekanntmachung über Auftragsänderungen (1) Der Auftraggeber übermittelt spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. (2) Die Vergabebekanntmachung wird nach ~~dem in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster~~ erstellt. (3) Ist das Vergabeverfahren durch eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung in Gang gesetzt worden und hat der Auftraggeber beschlossen, keine weitere Auftragsvergabe während des Zeitraums vorzunehmen, der von der regelmäßigen nicht verbindlichen	**§ 38 Vergabebekanntmachungen; Bekanntmachung über Auftragsänderungen** (1) Der Auftraggeber übermittelt spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf. (2) Die Vergabebekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 30 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt. (3) Ist das Vergabeverfahren durch eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung in Gang gesetzt worden und hat der Auftraggeber beschlossen, keine weitere Auftragsvergabe während des Zeitraums vorzunehmen, der von der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung abgedeckt ist, muss die Vergabebekanntmachung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Bekanntmachung abgedeckt ist, muss die Vergabebekanntmachung einen entsprechenden Hinweis enthalten. (4) Die Vergabebekanntmachung umfasst die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, aber nicht die auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge. Bei Aufträgen, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, umfasst die Vergabebekanntmachung eine vierteljährliche Zusammenstellung der Einzelaufträge, die Zusammenstellung muss spätestens 30 Tage nach Quartalsende versendet werden. (5) Auftragsänderungen gemäß § 132 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind gemäß § 132 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ~~unter Verwendung des Musters gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ bekanntzumachen.	(4) Die Vergabebekanntmachung umfasst die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, aber nicht die auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge. Bei Aufträgen, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, umfasst die Vergabebekanntmachung eine vierteljährliche Zusammenstellung der Einzelaufträge, die Zusammenstellung muss spätestens 30 Tage nach Quartalsende versendet werden. (5) Auftragsänderungen gemäß § 132 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind gemäß § 132 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach den Vorgaben der Spalte 39 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a bekanntzumachen.
§ 39 Bekanntmachungen über die Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen (2) ~~Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 werden nach dem Muster gemäß Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 erstellt.~~	**§ 39 Bekanntmachungen über die Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen** (2) Die Auftragsbekanntmachung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 21 und die nicht verbindliche Bekanntmachung nach Nummer 2 nach den Vorgaben der Spalte 13 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 jeweils in Verbindung mit § 10a. Die Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt mit einem der Standardformulare nach den Vorgaben der Abschnitte Bekanntmachung und Änderung der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.

(3) Der Auftraggeber, der einen Auftrag zur Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen vergeben hat, teilt die Ergebnisse des Vergabeverfahrens ~~unter Verwendung des in Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Musters~~ mit. Er kann die Vergabebekanntmachungen quartalsweise bündeln. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende.	(3) Der Auftraggeber, der einen Auftrag zur Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen vergeben hat, teilt die Ergebnisse des Vergabeverfahrens nach den Vorgaben der Spalte 34 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a mit. Er kann die Vergabebekanntmachungen quartalsweise bündeln. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende.
§ 40 Veröffentlichung von Bekanntmachungen (1) ~~Auftragsbekanntmachungen, regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen nach § 36 Absatz 4, Bekanntmachungen über das Bestehen von Qualifikationssystemen und Vergabebekanntmachungen (Bekanntmachungen) sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mit elektronischen Mitteln zu übermitteln. Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.~~	**§ 40 Veröffentlichung von Bekanntmachungen** (1) Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nachweisen können.

§ 46 Objektive und nichtdiskriminierende Kriterien (1) Der Auftraggeber wählt die Unternehmen anhand objektiver Kriterien aus, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sein müssen. (2) Die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für die Auswahl der Unternehmen, die eine Qualifizierung im Rahmen eines Qualifizierungssystems beantragen, sowie für die Auswahl der Bewerber und Bieter im offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialog oder in einer Innovationspartnerschaft können nach § 142 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Anwendung des § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beinhalten. Handelt es sich um einen Auftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, beinhalten diese Kriterien nach § 142 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Anwendung des § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.	**§ 46 Objektive und nichtdiskriminierende Kriterien** (1) Der Auftraggeber wählt die Unternehmen anhand objektiver Kriterien aus, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sein müssen. (2) Die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für die Auswahl der Unternehmen, die eine Qualifizierung im Rahmen eines Qualifizierungssystems beantragen, sowie für die Auswahl der Bewerber und Bieter im offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialog oder in einer Innovationspartnerschaft können nach § 142 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Anwendung des § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beinhalten. Handelt es sich um einen Auftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, beinhalten diese Kriterien nach § 142 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Anwendung des § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. (3) Verlangt der Aufraggeber für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit einen bestimmten Mindestjahresumsatz, darf dieser Wert das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Der Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen.
§ 61 Veröffentlichung, Transparenz (1) Der Auftraggeber teilt seine Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit. Die Wettbewerbsbekanntmachung wird nach ~~dem in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster~~ erstellt.	**§ 61 Veröffentlichung, Transparenz** (1) Der Auftraggeber teilt seine Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit. Die Wettbewerbsbekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 24 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt.

(2) Beabsichtigt der Auftraggeber im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, hat der Auftraggeber die Eignungskriterien und die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen hierfür bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben. (3) Die Ergebnisse des Planungswettbewerbs sind bekanntzumachen und innerhalb von 30 Tagen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Die Bekanntmachung wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ erstellt. (4) § 38 Absatz 6 gilt entsprechend.	(2) Beabsichtigt der Auftraggeber im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, hat der Auftraggeber die Eignungskriterien und die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen hierfür bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben. (3) Die Ergebnisse des Planungswettbewerbs sind bekanntzumachen und innerhalb von 30 Tagen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln. Die Bekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 37 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt. (4) § 38 Absatz 6 gilt entsprechend.
	§ 66 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms Bis zum Ablauf des sich nach § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung ergebenden Tages sind 1. § 10a nicht anzuwenden und 2. die §§ 21, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 61 in ihrer am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit

Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist

Alt	Neu
§ 2 Anzuwendende Vorschriften für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge (1) Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden. (2) Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Bauaufträgen sind die §§ 1 bis 4, 6 bis 9 und 38 bis 42 sowie 44 und 45 anzuwenden. Im Übrigen ist Abschnitt 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) anzuwenden.	**§ 2 Anzuwendende Vorschriften für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge** (1) Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden. (2) Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Bauaufträgen sind die §§ 1 bis 4, 6 bis 9 und 38 bis 42 sowie 44 und 45 anzuwenden. Im Übrigen ist Abschnitt 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) anzuwenden. (3) Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen gelten bei der Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen die Anforderungen des § 10a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 4, 5 Satz 1 und 3 der Vergabeverordnung über die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und des Datenaustauschstandards eForms einschließlich der Regelungen zu verpflichtenden Datenfeldern und der Übermittlung über den Datenservice Öffentlicher Einkauf entsprechend.

§ 3 Schätzung des Auftragswertes (7) Besteht die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist bei der Schätzung der Wert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Lieferaufträgen gilt dies nur für Lose über gleichartige Lieferungen. ~~Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.~~ Erreicht oder überschreitet der Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses. Dies gilt nicht bis zu einer Summe der Werte dieser Lose von 20 Prozent des Gesamtwertes ohne Umsatzsteuer für 1. Liefer- oder Dienstleistungsaufträge mit einem Wert unter 80 000 Euro und 2. Bauaufträge mit einem Wert unter 1 000 000 Euro.	**§ 3 Schätzung des Auftragswertes** (7) Besteht die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist bei der Schätzung der Wert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Lieferaufträgen gilt dies nur für Lose über gleichartige Lieferungen. Erreicht oder überschreitet der Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses. Dies gilt nicht bis zu einer Summe der Werte dieser Lose von 20 Prozent des Gesamtwertes ohne Umsatzsteuer für 1. Liefer- oder Dienstleistungsaufträge mit einem Wert unter 80 000 Euro und 2. Bauaufträge mit einem Wert unter 1 000 000 Euro.
§ 17 Vorinformation (2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 werden unverzüglich nach der Entscheidung über die Genehmigung des Projekts, für das die Auftraggeber beabsichtigen, Aufträge zu erteilen oder Rahmenvereinbarungen abzuschließen, an die Europäische Kommission übermittelt oder im Beschafferprofil veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Vorinformation wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1)~~ in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Veröffentlicht ein Auftraggeber eine Vorinformation in seinem Beschafferprofil, so meldet er dies dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter Verwendung ~~des Musters gemäß Anhang VIII~~	**§ 17 Vorinformation** (2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 werden unverzüglich nach der Entscheidung über die Genehmigung des Projekts, für das die Auftraggeber beabsichtigen, Aufträge zu erteilen oder Rahmenvereinbarungen abzuschließen, an die Europäische Kommission übermittelt oder im Beschafferprofil veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Vorinformation wird nach den Vorgaben der Spalte 6 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Veröffentlicht ein Auftraggeber eine Vorinformation in seinem Beschafferprofil, so meldet er dies dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf unter Verwendung der Vorgaben von Spalte 3 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3. Die Vorinformationen dürfen nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden, bevor die

~~der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~. Die Vorinformationen dürfen nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden, bevor die Ankündigung dieser Veröffentlichung an die Europäische Kommission abgesendet wurde. Das Datum der Absendung muss im Beschafferprofil angegeben werden.	Ankündigung dieser Veröffentlichung an die Europäische Kommission abgesendet wurde. Das Datum der Absendung muss im Beschafferprofil angegeben werden.
§ 18 Bekanntmachung von Vergabeverfahren (1) Auftraggeber, die einen Auftrag oder eine Rahmenvereinbarung im Wege eines nicht offenen Verfahrens, eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb oder eines wettbewerblichen Dialogs zu vergeben beabsichtigen, müssen dies durch eine Bekanntmachung mitteilen. (2) Die Bekanntmachung muss zumindest die in Anhang IV der Richtlinie 2009/81/EG aufgeführten Informationen enthalten. Sie wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ erstellt. (3) Auftraggeber müssen in der Bekanntmachung insbesondere angeben: 1. bei der Vergabe im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, welche Eignungsanforderungen gelten und welche Eignungsnachweise vorzulegen sind, 2. gemäß § 9 Absatz 4, ob gemäß § 9 Absatz 1 oder 3 Anforderungen an die Vergabe von Unteraufträgen gestellt werden und welchen Inhalt diese haben, 3. ob beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder einen wettbewerblichen Dialog in	**§ 18 Bekanntmachung von Vergabeverfahren; Ex-ante-Transparenz** (1) Auftraggeber, die einen Auftrag oder eine Rahmenvereinbarung im Wege eines nicht offenen Verfahrens, eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb oder eines wettbewerblichen Dialogs zu vergeben beabsichtigen, müssen dies durch eine Bekanntmachung mitteilen. (2) Die Bekanntmachung muss zumindest die in Anhang IV der Richtlinie 2009/81/EG aufgeführten Informationen enthalten. Sie wird nach den Vorgaben der Spalte 18 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 erstellt. (3) Auftraggeber müssen in der Bekanntmachung insbesondere angeben: 5. bei der Vergabe im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, welche Eignungsanforderungen gelten und welche Eignungsnachweise vorzulegen sind, 6. gemäß § 9 Absatz 4, ob gemäß § 9 Absatz 1 oder 3 Anforderungen an die Vergabe von Unteraufträgen gestellt werden und welchen Inhalt diese haben, 7. ob beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder einen wettbewerblichen Dialog in

verschiedenen Phasen abzuwickeln, um die Zahl der Angebote zu verringern, und 4. Namen und Anschrift der Vergabekammer, die für die Nachprüfung zuständig ist. (4) Die Bekanntmachung ist unter Beachtung der Muster und Modalitäten für die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2009/81/EG oder auf anderem Wege unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Im beschleunigten Verfahren nach § 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 muss die Bekanntmachung unter Beachtung der Muster und Modalitäten für die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2009/81/EG mittels Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. Die Auftraggeber müssen den Tag der Absendung nachweisen können. (5) Die Bekanntmachung und ihr Inhalt dürfen auf nationaler Ebene oder in einem Beschafferprofil nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung auf nationaler Ebene darf keine anderen Angaben enthalten als die Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union oder die Veröffentlichung im Beschafferprofil. Auf das Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union oder der Veröffentlichung im Beschafferprofil ist in der nationalen Bekanntmachung hinzuweisen.	verschiedenen Phasen abzuwickeln, um die Zahl der Angebote zu verringern, und 8. Namen und Anschrift der Vergabekammer, die für die Nachprüfung zuständig ist. (4) Die Bekanntmachung ist unter Beachtung der Muster und Modalitäten für die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2009/81/EG oder auf anderem Wege unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln. Im beschleunigten Verfahren nach § 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 muss die Bekanntmachung unter Beachtung der Muster und Modalitäten für die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2009/81/EG mittels Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. Die Auftraggeber müssen den Tag der Absendung nachweisen können. (5) Die Bekanntmachung und ihr Inhalt dürfen auf nationaler Ebene oder in einem Beschafferprofil nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung auf nationaler Ebene darf keine anderen Angaben enthalten als die Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf oder die Veröffentlichung im Beschafferprofil. Auf das Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf oder der Veröffentlichung im Beschafferprofil ist in der nationalen Bekanntmachung hinzuweisen.

	(6) Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 27 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3.
§ 35 Bekanntmachung über die Auftragserteilung (1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, die Vergabe eines Auftrags oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung innerhalb von 48 Tagen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung über die Auftragserteilung wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ erstellt. Diese Pflicht besteht nicht für die Vergabe von Einzelaufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung erfolgen. (2) Die Auftraggeber müssen eine Auftragsvergabe oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht bekannt geben, soweit deren Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dies dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lauteren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.	**§ 35 Bekanntmachung über die Auftragserteilung** (1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, die Vergabe eines Auftrags oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung innerhalb von 48 Tagen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung über die Auftragserteilung wird nach den Vorgaben der Spalte 31 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 erstellt. Diese Pflicht besteht nicht für die Vergabe von Einzelaufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung erfolgen. (2) Die Auftraggeber müssen eine Auftragsvergabe oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht bekannt geben, soweit deren Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dies dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lauteren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte. (3) Auftragsänderungen im Sinne von § 132 Absatz 5 in Verbindung mit § 147 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind entsprechend den Vorgaben der Spalte 38 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 bekanntzumachen.

§ 39 Bekanntmachung (1) Der Auftragnehmer veröffentlicht seine Absicht, einen Unterauftrag zu vergeben, in Form einer Bekanntmachung. Die Bekanntmachung enthält zumindest die in Anhang V der Richtlinie 2009/81/EG aufgeführten Informationen sowie die Auswahlkriterien des § 40 Absatz 1. Für die Bekanntmachung ist die Einwilligung des Auftraggebers einzuholen. Die Bekanntmachung wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang XVI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ erstellt und wird gemäß § 18 Absatz 4 und 5 veröffentlicht. (2) Eine Bekanntmachung über Unteraufträge ist nicht erforderlich, wenn in entsprechender Anwendung des § 12 eine Bekanntmachung verzichtbar ist, weil ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig wäre.	**§ 39 Bekanntmachung** (1) Der Auftragnehmer veröffentlicht seine Absicht, einen Unterauftrag zu vergeben, in Form einer Bekanntmachung. Die Bekanntmachung enthält zumindest die in Anhang V der Richtlinie 2009/81/EG aufgeführten Informationen sowie die Auswahlkriterien des § 40 Absatz 1. Für die Bekanntmachung ist die Einwilligung des Auftraggebers einzuholen. Die Bekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 22 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 erstellt und wird gemäß § 18 Absatz 4 und 5 veröffentlicht. (2) Eine Bekanntmachung über Unteraufträge ist nicht erforderlich, wenn in entsprechender Anwendung des § 12 eine Bekanntmachung verzichtbar ist, weil ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig wäre.
	§ 44a Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von e-Forms Bis zum Ablauf des sich nach § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung ergebenden Tages sind 1. § 2 Absatz 3 nicht anzuwenden und 2. die §§ 2, 17, 18, 35 und 39 in ihrer am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Konzessionsvergabeverordnung

Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist

Alt	Neu
Inhaltsübersicht **Abschnitt 1** **Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation** **Unterabschnitt 2** **Kommunikation** § 7 Grundsätze der Kommunikation § 8 Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel § 9 Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren § 19 Konzessionsbekanntmachung	**Inhaltsübersicht** **Abschnitt 1** **Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation** **Unterabschnitt 2** **Kommunikation; Bekanntmachungen** § 7 Grundsätze der Kommunikation § 8 Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel § 8a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms § 9 Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren § 19 Konzessionsbekanntmachung; Ex-Ante-Transparenzt § 37 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms
Unterabschnitt 2 **Kommunikation**	**Unterabschnitt 2** **Kommunikation; Bekanntmachungen**

	§ 8a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms Für die Erstellung und Übermittlung von Konzessionsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen zu Änderungen (Bekanntmachungen) gelten die Anforderung des § 10a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 4, 5 Satz 1 und 3 der Vergabeverordnung über die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und des Datenaustauschstandards eForms einschließlich der Regelungen zu verpflichtenden Datenfeldern und der Übermittlung über den Datenservice Öffentlicher Einkauf entsprechend.
§ 19 Konzessionsbekanntmachung (1) Der Konzessionsgeber teilt seine Absicht, eine Konzession zu vergeben, in einer Konzessionsbekanntmachung mit. (2) Die Konzessionsbekanntmachung wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang XXI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011~~ in der jeweils geltenden Fassung erstellt ~~(ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1)~~. (3) Der Konzessionsgeber benennt in der Konzessionsbekanntmachung die Vergabekammer, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können.	**§ 19 Konzessionsbekanntmachung; Ex-ante-Transparenz** (1) Der Konzessionsgeber teilt seine Absicht, eine Konzession zu vergeben, in einer Konzessionsbekanntmachung mit. (2) Die Konzessionsbekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 19 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 8a in der jeweils geltenden Fassung erstellt. (3) Der Konzessionsgeber benennt in der Konzessionsbekanntmachung die Vergabekammer, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können.

	(4) Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 28 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 8a.
§ 21 Vergabebekanntmachung, Bekanntmachung über Änderungen einer Konzession (1) Der Konzessionsgeber übermittelt spätestens 48 Tage nach der Vergabe einer Konzession eine Vergabebekanntmachung mit dem Ergebnis des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Die Vergabebekanntmachung wird nach ~~dem Muster gemäß Anhang XXII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ erstellt. (2) Bekanntmachungen über Änderungen einer Konzession gemäß § 154 Nummer 3 in Verbindung mit § 132 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden nach ~~dem Muster gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986~~ erstellt. Fußnote (+++ § 21 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 22 Abs. 2 +++) (+++ § 21 Abs. 2: Zur Anwendung vgl. § 22 Abs. 4 +++)	**§ 21 Vergabebekanntmachung, Bekanntmachung über Änderungen einer Konzession** (1) Der Konzessionsgeber übermittelt spätestens 48 Tage nach der Vergabe einer Konzession eine Vergabebekanntmachung mit dem Ergebnis des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf. Die Vergabebekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 32 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 8a erstellt. (2) Bekanntmachungen über Änderungen einer Konzession gemäß § 154 Nummer 3 in Verbindung mit § 132 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden nach den Vorgaben der Spalte 40 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 8a erstellt. Fußnote (+++ § 21 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 22 Abs. 2 +++) (+++ § 21 Abs. 2: Zur Anwendung vgl. § 22 Abs. 4 +++)
§ 22 Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen (1) Der Konzessionsgeber teilt seine Absicht, eine Konzession zur Erbringung sozialer Dienstleistungen oder anderer besonderer	**§ 22 Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen** (1) Der Konzessionsgeber teilt seine Absicht, eine Konzession zur Erbringung sozialer Dienstleistungen oder anderer besonderer

Dienstleistungen im Sinne des § 153 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu vergeben, durch eine Vorinformation mit. (2) Auf Vergabebekanntmachungen ist § 21 Absatz 1 anzuwenden. Der Konzessionsgeber kann Vergabebekanntmachungen vierteljährlich zusammenfassen. In diesem Fall ist die Veröffentlichung der zusammengefassten Bekanntmachungen innerhalb von 48 Tagen nach dem Ende des Quartals zu veranlassen. (3) ~~Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Muster gemäß Anhang XX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zu verwenden.~~	Dienstleistungen im Sinne des § 153 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu vergeben, durch eine Vorinformation mit. (2) Auf Vergabebekanntmachungen ist § 21 Absatz 1 anzuwenden. Der Konzessionsgeber kann Vergabebekanntmachungen vierteljährlich zusammenfassen. In diesem Fall ist die Veröffentlichung der zusammengefassten Bekanntmachungen innerhalb von 48 Tagen nach dem Ende des Quartals zu veranlassen. (3) Die Bekanntmachung der Vorinformation nach Absatz 1 erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 14 und die Vergabebekanntmachung nach Absatz 2 nach den Vorgaben der Spalte 35 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 jeweils in Verbindung mit § 8a.
§ 23 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen (1) ~~Konzessionsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen zu Änderungen einer Konzession (Bekanntmachungen) sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mit elektronischen Mitteln zu übermitteln.~~	**§ 23 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen** (1) Der Konzessionsgeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nachweisen können.
	§ 37 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms Bis zum Ablauf des sich nach § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung ergebenden Tages sind 1. § 8a nicht anzuwenden und

	2. die §§ 19, 21, 22 und 23 in ihrer am ... [einsetzen: Tag der Verkündung diese Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Erläuterungen zum neuen § 10a VgV

(Aus dem Teil B. Besonderer Teil der Verordnung)

Nach § 10 VgV wird ein neuer § 10a eingefügt, der die Grundregeln zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, des Datenaustauschstandards eForms, der verpflichtenden und fakultativen Felder sowie des Datenservice Öffentlicher Einkauf und seiner Nutzung als nationalem eSender enthält. Neu eingefügt wird mit § 10a erstmals eine Regelung, mit der die Erstellung und Übermittlung nach den Vorgaben der Vergabeverordnung zentral bei den Regeln über die Kommunikation im Vergabeverfahren als „Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“ verortet werden.

Die Anwendung der eForms und des Datenaustauschstandards wird in Umsetzung der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte zur Pflicht. Durch die neue Regelung in § 10a gelten diese Regeln nicht nur für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sondern über § 2 Satz 1 VgV ebenso unmittelbar für Bauaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte. Die SektVO, die KonzVgV und die VSVgV verweisen auf § 10a. Perspektivisch ist die Einführung des technischen eForms-Standards als einheitliche Datenarchitektur in enger Abstimmung mit den Ländern auch unterhalb der EU-Schwellenwerte anzustreben.

Der Datenaustauschstandard eForms und der Datenservice öffentlicher Einkauf werden gemäß den Anforderungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen barrierefrei ausgestaltet.

Zu § 10a Absatz 1

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 wurde die bisherige Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge aufgehoben. Satz 1 verweist nun zentral darauf, dass für die Bekanntmachungen die elektronischen Standardformulare (sog. eForms) der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen anzuwenden sind. Satz 1 enthält dabei nun auch die Definition der Bekanntmachungen, die bisher in § 40 Absatz 1 geregelt war.

Die in der Vergabeverordnung bisher enthaltenen Verweise auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 werden in den folgenden Nummern durch Verweise auf die für die jeweilige Bekanntmachung relevante Spalte in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 ersetzt.

Satz 2 regelt, dass im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität für die Auftraggeber Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben grundsätzlich für sie freiwillig sind. Etwas anderes kann sich jedoch vor allem aus den Konkretisierungen im

Datenaustauschstandard eForms nach Absatz 3 Satz 2 oder aus den verpflichtenden Angaben zur strategischen Beschaffung gemäß Absatz 4 ergeben.

Sofern die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichneten Daten durch oder aufgrund dieser Verordnung verpflichtend werden oder weiterhin freiwillig sind, ist – wie bislang auch – durch die Vergabestellen auf eine zurückhaltende und jedenfalls datenschutzkonforme Angabe personenbezogener Daten zu achten. Bekanntmachungsdaten sind weitgehend nicht personenbezogen. Teilweise sind personenbezogene Angaben aufgrund gesetzlicher Anforderungen verpflichtend (insbesondere zur Angabe des erfolgreichen Bieters, auch wenn es sich um eine natürliche Person handelt). Teilweise können sie durch Funktionsangaben ersetzt werden (insbesondere bei Kontaktstellen oder E-Mail-Adressen). Im Übrigen wird der Datenaustauschstandard eForms entsprechende Hinweise für die Auftraggeber vorsehen (etwa zum möglichen Verzicht auf eine Identifikationsnummer von Auftragnehmern bei natürlichen Personen).

Zu § 10a Absatz 2

Wesentlich für die Bereitstellung und Übermittlung von digitalen Standardbekanntmachungen nach dem eForms-Muster ist die Einführung eines verbindlichen IT-Standards mit Geltung für alle Bekanntmachungen im öffentlichen Auftragswesen. Nach dem Vorbild der E-Rechnungsverordnung wird daher der technische Datenaustauschstandard eForms in Absatz 2 rechtlich eingeführt und für die Vergabeverordnungen verankert.

Verfahren und Format der Anwendung der Datensätze der EU-Durchführungsverordnung werden damit in einer für die Praxis verwertbaren, d.h. in einer Bekanntmachungssoftware abbildbaren Form kodifiziert. Dies umfassend auf Verordnungsebene zu regeln würde der Regelung zwar eine noch höhere demokratische Legitimität verleihen, aber den Adressatenkreis – für diese im Wesentlichen technischen Umsetzungsvorgaben für die Fachverfahrenshersteller – nicht optimal treffen. Transparenz und Verbindlichkeit des Datenaustauschstandards werden über Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sichergestellt.

Der Datenaustauschstand eForms wird auf nationaler Ebene unter anderem unter Beteiligung des Expertengremiums eForms (seit 1.1.2023: Expertengremium Pre-Award) aus den rechtlichen und technischen Materialien der Europäischen Kommission und des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union entwickelt. In Vorbereitung der nationalen Anpassung wurden alle interessierten Stellen aus Bund, Ländern und Kommunen eingeladen, in dem Expertengremium eForms bzw. Pre-Award aktiv mitzuwirken. Zudem wurde ein regelmäßiger Austausch mit den IT-Fachverfahrensherstellern initiiert.

Der Datenaustauschstandard eForms wird gemäß Satz 2 vom BMI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und unverzüglich nach seiner Finalisierung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Bei inhaltlicher Federführung anderer Bundesministerien für einzelne Datenfelder erfolgt eine einvernehmliche Abstimmung mit diesen. Dies betrifft insbesondere das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen in seiner Zuständigkeit für das Bauvergabewesen und das Vergaberecht für Planungsleistungen sowie das Bundeministerium für Digitales und Verkehr hinsichtlich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes.

Nach Satz 1 ist dynamisch die jeweils geltende Fassung des Datenaustauschstandards eForms zu verwenden.

Zu § 10a Satz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 können die Vorgaben der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 im Datenaustauschstandard eForms konkretisiert, das heißt zum Zwecke der erleichterten nationalen Anwendung näher beschrieben werden. Gemäß Satz 2 können darüber hinaus als fakultativ gekennzeichnete Angaben im Datenaustauschstandard für bestimmte Bekanntmachungen aus technischen Gründen (insbesondere der technischen Kompatibilität, Konformität oder praktischen Kohärenz des Datenaustauschs) verpflichtend gemacht oder als nicht erfassbar geregelt werden. Die Verordnung überlässt dem Datenaustauschstandard damit auch Gestaltungsspielräume.

Zudem sind kontinuierliche Anpassungen im komplexen europäischen eForms-Regelwerk zu erwarten. Die Regelung des Datenaustauschstandards in einem separaten, technischen Regelwerk ermöglicht die gebotene Flexibilität für die zu erwartenden Anpassungen und gewährleistet gleichzeitig in Satz 3 einen politisch konsentierten Rahmen. Aktualisierungen werden zudem gemäß Satz 4 stets transparent im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zu § 10a Absatz 4

In § 10a Absatz 4 wird zentral festgelegt, dass Datenfelder zu strategischen Aspekten der Beschaffung verpflichtend sind. Dies betrifft die Abfrage von detaillierten Informationen zu Aspekten der strategischen Beschaffung in einem weiten Sinn. Für eine evidenzbasierte Wirtschaftspolitik im Zeichen der sozial-ökologischen Transformation braucht es Daten über die Ausschreibungs- und Vergabepraxis im Hinblick auf klima- und umweltfreundliche Vergabe, soziale Vergabe sowie innovationsfreundliche Vergabe. Auch Informationen über die Teilnahmechancen von KMU und Start-ups sowie Informationen zur Herkunft des (potenziellen) Auftragnehmers sind – vor unterschiedlichen Hintergründen – von grundsätzlich politischer Relevanz. Die Datenbasis darüber soll so weit wie möglich, aber auch praktisch sinnvoll, über eForms erfasst werden. Die verpflichtenden Angaben sollen keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand erzeugen. Im Sinne eines „Once-Only“-Prinzips und angesichts des „Open Data“-Ansatzes des Datenservices öffentlicher Einkauf sollen bestehende Monitoringpflichten sowie grundsätzliche strategische Erkenntnisinteressen zentral durch die Bekanntmachungen erfasst werden.

Einzelheiten dazu, welche Datenfelder aufgrund ihrer strategischen Bedeutung gemäß Absatz 4 im Einzelnen verpflichtend sind, werden im Datenaustauschstandard für die jeweilige Bekanntmachung festgelegt. Ihre Bezeichnung, ihr Inhalt und ihre Antwortmöglichkeiten folgen grundsätzlich 1:1 aus den Festlegungen in der Tabelle 2 des Anhangs der EU-Durchführungsverordnung. Satz 3 stellt klar, dass die von den genannten strategischen Aspekten betroffenen Datenfelder im Datenaustauschstandard eForms als verpflichtende Datenfelder aufzunehmen sind. Der Datenaustauschstandard eForms muss also die Anforderungen des Absatzes 4 im Einzelnen umsetzen. Konkrete Bezüge auf die jeweiligen Datenfelder bestehen wie folgt und werden im Datenaustauschstandard eForms transparent umgesetzt.

Betroffen von den strategischen Aspekten der Beschaffung sind insbesondere die Datenfelder zur grünen, sozialen und innovativen Beschaffung. Diese sind im BG-713 mit folgenden Datenfeldern enthalten BT-777, -06, -774, -775, -776, -754, -755. Alle diese Datenfelder werden verpflichtend, so dass von den Auftraggebern Angaben zu machen sind, ob und inwieweit sie entsprechende Nachhaltigkeitskriterien bzw. innovative Anforderungen verwenden. Eine Verpflichtung zu einer solchen Verwendung ist mit der Verpflichtung zur Angabe einer Verwendung nicht verbunden. Die

Angaben sind aufgrund der EU-Vorgaben für die Datenfelder ganz überwiegend durch einfaches Anklicken innerhalb eines Drop-Down-Menüs zu treffen (in sog. Codelisten).

Verpflichtend werden insbesondere auch alle Datenfelder zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge. Dies betrifft die BG-714 und BG 7141 mit den Datenfelder BT-717 mit BT-735, BT-723, -715, -725 und -716. Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz, insbesondere seine §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

Verpflichtend wird auch die Angabe nach BT-726, ob die Ausschreibung für kleine und mittlere Unternehmen geeignet ist. Der Datenaustauschstandard soll dabei auch eine Abfrage nach Eignung für Start-Ups enthalten, die sich an der Definition der Bundesregierung in der Start-Up-Strategie orientiert.

Um die Erkennbarkeit der Eignung für innovationsfördernde Angebote zu erhöhen wird zudem die Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind (BT-63), verpflichtend sein.

Um die Datenbasis darüber zu vergrößern, inwieweit der Preis als (ggf. alleiniges) Zuschlagskriterium in öffentlichen Ausschreibungen verwendet wird, sollen in näherer Ausgestaltung von § 127 Absatz 5 GWB bereits in den Datenfeldern der Bekanntmachung Angaben zu den Zuschlagskriterien und deren Gewichtung gemacht werden. Betroffen ist die BG-707 mit den Datenfeldern BT-539, -734,- 541, -5421 und -733. Um die Auftraggeber bei der Erstellung der Bekanntmachung nicht zu überfordern und die Bekanntmachung übersichtlich zu halten, werden im Datenaustauschstandard eForms aber nur wesentliche Angaben dazu gefordert. So sind Angaben nur zu solchen Zuschlagskriterien zu machen, deren Gewichtung mindestens zehn Prozent beträgt. Dabei sind deren Typ und Gewichtung bzw. Rangfolge sowie eine (Kurz-)Bezeichnung anzugeben. Soweit die Bekanntmachung noch nicht alle Angaben zu den Zuschlagskriterien enthält, sind diese umfassend und transparent in den Vergabeunterlagen darzustellen (vgl. § 127 Absatz 5 GWB).

Von strategischem Interesse ist auch die Frage, ob die Aufträge an zuverlässige und wechselnde Bieter vergeben werden und bei der Vergabe Verstöße etwa gegen Geldwäschevorgaben oder Sanktionen ausgeschlossen sind. Zu diesen Zwecken ist eine eindeutige Kennung des erfolgreichen Bieters (BT-501) in der Vergabebekanntmachung anzugeben. Bis zur flächendeckenden Einführung der einheitlichen Wirtschaftsidentifikations-nummer können andere eindeutige Identifikationsmittel, etwa der Handelsregistereintrag, angegeben werden.

zu § 10a Absatz 5

In § 10a Absatz 5 wird die zentrale Rolle des Datenservice Öffentlicher Einkauf für die Übermittlung der Bekanntmachungen nationaler Auftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte verankert.

Die Nutzung des Datenservices öffentlicher Einkauf hat rechtliche, prozessuale und strategische Gründe. In rechtlicher Hinsicht dient der Datenservice Öffentlicher Einkauf als technische Komponente der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780. In strategischer Hinsicht soll es perspektivisch ermöglicht werden, über den Datenservice Öffentlicher Einkauf, Daten zu aktuellen Ausschreibungen und Bekanntmachungen bereit zu stellen, die zukünftig als Datengrundlage etwa für strategische Beschaffungsentscheidungen herangezogen werden können. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf zahlt insoweit auf die Datenstrategie der Bundesregierung und leistet einen Beitrag zur Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs. Prozessual unterstützt der eSender die Umwandlung der eingehenden Bekanntmachungen in das für die Veröffentlichung nun notwendige eForms-EU-Format.

Die Etablierung des Datenservice Öffentlicher Einkauf als nationalem eSender in Absatz 5 Satz 1 ist erforderlich, da an dieser Stelle eine wichtige technische Übersetzungsfunktion (nationaler Spezifika auf europäische Belange) der Daten für das TED-Meldesystem übernommen wird. Eine Dateninkonsistenz bei unterschiedlichen Meldewegen soll so vermieden werden. Hierdurch verbleibt auch die Freiheit, unter Nutzung des Datenstandards eForms auf nationaler Ebene weitere Datenfelder festzulegen und so z. B. auf aktuelle und zukünftige Monitoringpflichten flexibel zu reagieren.

Der Prozess auf Basis von Satz 1 sieht vor, dass EU-weite Bekanntmachungen im Format eForms-DE von den Auftraggebern bzw. Fachverfahrensherstellern zunächst an den Vermittlungsdienst des Datenservice Öffentlicher Einkauf übermittelt und dort validiert werden. Ausschreibungen, die nicht über eine Vergabeplattform eingereicht werden, können über ein im Datenservice Öffentlicher Einkauf verortetes Redaktionssystem manuell und für alle öffentlichen Auftraggeber kostenfrei erfasst werden. Das BMI wird die Nutzung des manuellen Redaktionssystems bis zum 31.12.2027 überprüfen. Die Prüfung soll neben der weiteren technischen Entwicklung insbesondere den Umfang und die Auswirkungen der Nutzung berücksichtigen. Für die Beschaffenden wird der technische Übermittlungsweg der Bekanntmachungen über den eSender Datenservice Öffentlicher Einkauf keine spürbaren Veränderungen bedeuten. Wie bisher werden die Beschaffenden zum Beispiel über die erfolgreiche Übermittlung ihrer Bekanntmachung an das TED-Meldesystem informiert werden.

EU-weite Bekanntmachungen werden in einem weiteren Schritt im Datenservice Öffentlicher Einkauf automatisiert an den eSender-Hub weitergeleitet, dort vom Format eForms-DE in das gemäß der Durchführungsverordnung erforderliche Format eForms-EU umgewandelt und vom Datenservice Öffentlicher Einkauf an TED gesendet.

Der Datenservice Öffentlicher Einkauf ist beim Beschaffungsamt des BMI bereits eingerichtet und wird dort zentral geführt bzw. betrieben (Satz 2). Der Betrieb des Datenservice Öffentlicher Einkauf umfasst die drei technischen Komponenten Vermittlungsdienst, eSender-Hub und Bekanntmachungs-service. Die einzelnen technischen Komponenten umfassen folgende Aufgaben: Der Vermittlungsdienst nimmt die Bekanntmachungen entgegen und führt eine Validierung auf Vollständigkeit durch; oberschwellige Bekanntmachungen werden an den eSender-Hub übermittelt. Perspektivisch sollen auch unterschwellige Bekanntmachungen direkt an den Bekanntmachungsservice übermittelt werden. Der eSender-Hub konvertiert die Bekanntmachung vom eForms-DE in das notwendige eForms-EU Format und übermittelt diese an TED. Der BKMS wird der zentrale Ort zum Suchen und Finden von ober- (und perspektivisch auch unterschwelligen) Bekanntmachungen der öffentlichen Verwaltung. Die betriebliche Zusammenführung aller Komponenten des Datenservice Öffentlicher Einkauf unter einem Dach im Sinne eines „Single Point of Contact“ dient der qualitativen Steigerung der angebotenen Kunden- und Dienstleistung. Durch die Vorgabe eines einheitlichen (nationalen) eForms-Standards soll sich auch der Aufwand bei den Fachverfahrensherstellern verringern und die Kohärenz der (nicht gesondert zu übermittelnden oder zu erhebenden) Daten sichergestellt werden.

Der Bund trägt die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Datenservice Öffentlicher Einkauf.

Satz 3 enthält in Ergänzung zu § 40 Absatz 1 und 3 eine Klarstellung, dass die über den Datenservice Öffentlicher Einkauf übermittelten Bekanntmachungen auch durch den Datenservice Öffentlicher Einkauf

veröffentlicht werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass perspektivisch alle Bekanntmachungsdaten an einer zentralen Stelle auffindbar sind. Die Transparenz öffentlicher Beschaffungsdaten soll hierdurch erhöht und der Zugang von Wirtschaftsteilnehmern (insbesondere von KMU und Start-ups) zu öffentlichen Aufträgen erleichtert werden. Zudem wird die Integration der Daten in digitale Mehrwertdienste (z. B. von Fachverfahrensherstellern) ermöglicht. Veröffentlicht werden durch den Datenservice Öffentlicher Einkauf die zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen vorgesehenen Daten. Die Veröffentlichung beim Datenservice Öffentlicher Einkauf wird standardmäßig 48 Stunden nach Eingang der Bestätigung der Bekanntmachungsübermittlung an das TED-Meldesystem erfolgen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 Variante 2 VgV). Als zentraler Ort zum Finden von nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen kann der Datenservice Öffentlicher Einkauf über seinen BKMS den Zugang zu öffentlichen Auftragsvergaben erleichtern.

Satz 4 stellt klar, dass das Beschaffungsamt des BMI als Betreiber die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten im Datenservice öffentlicher Einkauf sicherstellt.

Zu § 10a Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Klarstellung, dass die Vorgaben zur Verwendung von eForms und des Datenservices Öffentlicher Einkauf mit dieser Änderungsverordnung nur für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte gelten, nicht jedoch für Vergaben, die der Unterschwellenvergabeverordnung unterliegen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Verweis in § 7 Absatz 4 UVgO auf die §§ 10 bis 12 VgV nicht einen Verweis auf den neuen § 10a VgV umfasst.